



Statuten Wohnverein efa

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "efa" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

2. Vereinszweck

Der Verein gestaltet und organisiert das Zusammenleben der Bewohnerinnen und Bewohner der Liegenschaften Elsässerstrasse 7 sowie Fatiostrasse 23, 25 und 27 (Wohnprojekt Stiftung Habitat).

Der Verein koordiniert die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner und vertritt deren Anliegen und Interessen beispielsweise betreffend

- die Ausgestaltung und Nutzung der gemeinsamen Räume sowie des Gartens bzw. Innenhofs
- bauliche Massnahmen
- die Integration von neuen Mietern
- die Umgebung der Siedlung

gegenüber der Stiftung Habitat und der Liegenschaftsverwaltung sowie gegenüber der Nachbarschaft und weiteren.

Der Verein fördert die Kommunikation unter den Bewohnerinnen und Bewohnern der Siedlung.

Der Verein organisiert und koordiniert die Nutzung der gemeinsamen Räume, welche allen Bewohnerinnen und Bewohnern offenstehen. Dazu gehören namentlich der Gemeinschaftsraum "raum²³", der Hof bzw. Garten, die Werkstatt, das Musikzimmer, der Jugendraum, die beiden Dachterrassen sowie der Naturkeller.

Der Verein betreibt und verwaltet den Gemeinschaftsraum "raum²³" zur Förderung der Gemeinschaft in der Siedlung und bietet kulturelle und soziale Angebote für BewohnerInnen und NachbarInnen.

Der Verein verwaltet das Gastzimmer an der Fatiostrasse 25 (3. Stock), das allen Bewohnerinnen und Bewohnern zur Miete zur Verfügung steht. Der Verein arbeitet mit der Stiftung Habitat und mit der Liegenschaftsverwaltung zusammen.

Die Kompetenzen des Vereins sowie das Zusammenwirken mit der Stiftung Habitat werden in regelmässiger Abstimmung mit der Stiftung geregelt.



3. Mitgliedschaft: Grundsatz

Der Verein möchte die Anliegen möglichst aller Bewohnerinnen und Bewohner vertreten. Daher ist er bestrebt, dass möglichst alle Bewohnerinnen und Bewohner über 16 Jahren Vereinsmitglieder werden.

Mit der Stiftung Habitat als Vermieterin soll eine Vereinbarung getroffen werden, wonach bei neuen Mieterinnen und Mietern der Vereinsbeitritt empfohlen wird.

4. Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmrecht kann jede natürliche Person über 16 Jahren werden, die an der Elsässerstrasse 7 oder an der Fatiostrasse 23/25/27 wohnhaft ist.

5. Passivmitgliedschaft

Passivmitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche Person über 16 Jahren und jede juristische Person werden, die ein Interesse am Wohnverein "efa" hat und den Verein durch ihre Mitgliedschaft unterstützen möchte.

6. Beitritt

Die Beitrittserklärung ist an die Vereinspräsidentin/den Vereinspräsidenten zu richten; die Mitgliedschaft beginnt terminlich mit der Aufnahme durch die Präsidentin/den Präsidenten.

8. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf das Ende jeden Monats möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit vom Vereinsvorstand unter Angabe der Gründe mit einem Zweidrittelmehr aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens ein Jahr nach seinem Ausschluss das Gesuch um Wiederaufnahme stellen, worüber der Vorstand und bei Weiterzug die Vereinsversammlung entscheidet.

9. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei Wegzug aus den Häusern Fatiostrasse 23/25/27 oder Elsässerstrasse 7

Die Passivmitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.



10. Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten.

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt oder Ausschluss wird der Mitgliederbeitrag nicht zurückerstattet.

11. Finanzen

Die Mittel des Vereins ergeben sich aus Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Einnahmen aus Unkostenbeiträgen für die Nutzung des Raum23 und des Gastzimmers, zweckgebundenen Zahlungen der Stiftung Habitat sowie Spenden.

12. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. a) die Vereinsversammlung (Generalversammlung)
2. b) der Vorstand
3. c) ggf. Arbeitsgruppen

13. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet statt, wenn mindestens 10 Vereinsmitglieder oder mindestens 20 Prozent der Vereinsmitglieder ihre Einberufung verlangen.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Vereinsversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben bzw. Kompetenzen:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussreurse

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Für Statutenänderungen ist das Zweidrittel-Mehr der Anwesenden erforderlich. Alle anderen Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden.



Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

14. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Diese bestimmen aus ihrer Mitte die Präsidentin/den Präsidenten sowie die Kassierin/den Kassier.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

An den Vorstandssitzungen wird mit einfachem Mehr der Anwesenden entschieden. Verantwortliche für einen Teilbereich haben Stimmrecht für diesen Teilbereich (z.B. Verwaltung Gastzimmer), auch wenn sie nicht Vorstandsmitglied sind. Bei Abwesenheit können diese Verantwortlichen zu Entscheiden, die ihren Teilbereich betreffen, ihre Meinung im Vorfeld abgeben. Bei Stimmgleichheit kommt der Vereinspräsidentin/dem Vereinspräsidenten der Stichentscheid zu.

Von den Vorstandssitzungen wird jeweils ein Beschlussprotokoll erstellt.

Ausserhalb der Vereinsversammlung und der Vorstandssitzungen können keine Beschlüsse gefasst werden.

15. Die Arbeitsgruppen

Für den Gemeinschaftsraum "raum²³", den Garten/Innenhof sowie die Werkstatt können bei Bedarf Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

Die Arbeitsgruppen für den Gemeinschaftsraum "raum²³" sowie für die Werkstatt können eine Nutzungsordnung vorschlagen, die Nutzung des Raums koordinieren und sich um die Ausstattung und Einrichtung des Raums kümmern. Die Nutzungsordnungen werden vom Vorstand genehmigt und können vom Vorstand der Vereinsversammlung zur Diskussion und zum Entscheid vorgelegt werden.

Die Arbeitsgruppe "Garten/Innenhof" kann Vorschläge für die Gestaltung und Nutzung des Gartens zuhanden des Vorstands machen und begleitet deren Realisierung.

Es können bei Bedarf weitere Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

16. Ansprechpersonen

Das Vereinspräsidium ist erster Ansprechpartner für die Stiftung Habitat.

17. Unterschrift/Vertretung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

18. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



19. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einem Zweidrittel-Mehr beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

20. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 11. November 2008 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten. Die vorliegende aktualisierte Version der ursprünglichen Statuten vom 11. November 2008, wurde an der Vereinsversammlung vom 15. Juni 2023 angenommen und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die/der Vorsitzende:

Die/der ProtokollführerIn: